
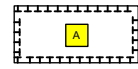




Ausgleichsbebauungsplan "Altes Wasserwerk III - Seewiesen Nord"

Legende Ausgleichsfläche Seewiesen Nord
Fl.Nr. 1891+1932 (jeweils Teilflächen)

A. FESTSETZUNGEN AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN

-  Umgriff des Geltungsbereiches des Ausgleichsbebauungsplanes
-  Flächen zu Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft (Ausgleichsfläche)
-  Pflanzung von Flatter-Ulmen (*Ulmus laevis*)
H 3xv mDB 16-18 des Vorkommensgebietes 5.2 (Schwäbische und Fränkische Alb) mit Nachweis der Zertifizierung; Abstand ca. 15 m
-  Extensivierung des Grünlands:
Umwandlung des Intensivgrünlands in eine extensive Wiese durch Änderung des Mahdregimes

Bei der späteren Bewirtschaftung ist keine Düngung, keine Gülleausbringung und keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zulässig. Der Einsatz von Schlegelmähern ist nicht erlaubt. Aufbringung von Festmist auf ca. 1/3 der Pflegefläche so, dass auf wechselnden Flächen auf der gleichen Stelle erst max. nach 2-3 Jahren wieder Festmist aufgebracht wird. Aufbringung im Herbst auf ungefrorenen Boden. Im Frühjahr Anfang März bis 15.03. Walzen oder Abschleppen des Grünlands zulässig.

Pflege:

Mahd in den ersten 3 Jahren (bis 2021) nach Einstellung der Düngung:

3-maliger Schnitt mit Früher Mahd (Mitte Mai) zur Aushagerung mit Abfuhr des Mähguts.

Mahd ab 2022

Teilflächen über 1 ha: Mahd von außen nach innen nicht zulässig.

1. "normaler" Schnitt: *

ab frühestens 15. Juni nach der Blüte der bestandsbildenden Gräser mit nachträglicher Beräumung des Mähguts, dabei 1/5tel der Fläche als Brache bestehen lassen.

* Hier gilt Streifenmahd, d.h. jeweils ein Fünftel des Bestandes ist in wechselnden Abschnitten von der Pflege auszuspären (Brachestreifen)

Grundsätzlich gilt die nachträgliche Beräumung des Mähguts (Mähgut bleibt mehrere Tage liegen). Der Einsatz von Schlegelmäher ist nicht erlaubt.


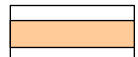
2. "normaler" Schnitt:

nicht vor dem 15. September, gleichzeitige Abfuhr oder nachträgliche Beräumung des Mähguts zulässig dabei erneut die 1/5 Brachestreifen aus dem 1. Schnitt nicht mähen und als Brache über den Winter stehen lassen. Im darauffolgenden Jahr die Brachestreifen jeweils an anderer Stelle als im Jahr zuvor mähen/stehen lassen

Es wurde bereits ein detaillierter Pflegeplan erstellt und die Pflege ist in den Pachtverträgen verankert.

Beim Unterhalt und der Pflege ist zu gewährleisten, dass keine mineralischen Dünger und Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

HINWEISE

-  1932 Flurstücksgrenzen mit Nr.
-  bestehende Feldwege (geschottert) (keine Anrechnung als Ausgleichsfläche)

Grünland: 3- bzw. 2-schürige Mahd mit Abfuhr des Mähguts, 1. Mahd frühestens nach dem 15. Juni, zweite Mahd ab 15.09. keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

4.510 m² zugeordnet zum Bauungsplan "Altes Wasserwerk III"

11.166 m² zugeordnet zum Bauungsplan "Hussitenweg IV"

Ausgleichsflächenareal Seewiesen Nord M 1:1.000



PROJEKT | VORHABEN

"Altes Wasserwerk III"

Ausgleichsbebauungsplan

BAUHERR | VORHABENSTRÄGER

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld

PLANINHALT

Ausgleichsbebauungsplan "Altes Wasserwerk III - Seewiesen Nord"

PROJEKTNUMMER 268 PLANNUMMER 268.1

MASSSTAB 1:1.000 BEARBEITUNG Bo/Nie

DATUM aufgestellt am 28.05.2019
Fassung vom 24.02.2021

PLANUNG | ENTWURFSVERFASSER

LICHTGRÜN LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
Kavalleriestraße 9 | 93053 Regensburg

Tel. 0941-565870 | Fax 0941-565871
post@lichtgruen.com | www.lichtgruen.com

Ruth Fehrmann
Dipl.Ing. (FH) Landschaftsarchitektin

